

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

1. Die Streitfrage

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß«. Eine adäquate Wertung des Streitstandes ist in diesen Worten nicht enthalten.

5. Der Streit um das Sendgericht der Pfleghaften. § 47.

Die Streitlage, die wir hinsichtlich des ländlichen Schulzengerichts kennengelernt haben, wiederholt sich in Ansehung des Kontrollbildes, bei dem anderen Merkmale der Pfleghaften, das Eyke anführt, bei ihrem besonderen Sendgerichte. 1)

1. Der Spiegler kennzeichnet die drei Arten der Freiheit auch durch den Besuch der geistlichen Gerichte²). Die Schöffenbaren besuchen nur das Sendgericht des Bischofs, die Pfleghaften nur das Gericht des Domprobstes und die Landsassen nur das Gericht des Erzpriesters (Archidiakon)³). Dadurch ergeben sich für das Gericht der Pfleghaften zwei Merkmale. Es ist ein landsassenfreies Gericht und der Inhaber ist der Domprobst. Wo finden wir ein solches Gericht nach den übrigen Nachrichten in dem Kontrollbilde?

2. Die Lage des Erkenntnisproblems ist hinsichtlich des Kontrollbildes dieselbe, wie bei dem Schulzendinge:

a) Ein landsassenfreies Sendgericht haben wir in der Stadt. Die Städte bilden besondere Besuchsbezirke, deren Gerichte nur von den Städtern besucht werden. Dieses städtische Sendgericht findet sich in verschiedenen Händen, aber vielfach und namentlich in der wichtigsten Stadt, in Magdeburg, ist es im Besitze des Domprobstes. Deshalb bieten die Städte ein Modell, das der Spiegler gemeint haben kann. Das ist wiederum unbestritten. Auch Beyerle geht von dieser Lage aus.

b) Für das flache Land ergibt sich wiederum der negative Befund. Ein ländliches Sendgericht ohne Landsassenbesuch ist nirgends bezeugt. Es hat auch, anders als beim Schulzengerichte, noch niemand den Versuch gemacht ein solches Sendgericht in den Quellen nachzuweisen.

¹⁾ Der Streit um den Inhalt des Rechtsbuches wiederholt sich allerdings nicht. Da niemand verpflichtet ist das Sendgericht öfter als dreimal im Jahre zu besuchen, so herrscht darüber Einverständnis, daß die Pfleghaften nur ihr besonderes Sendgericht besuchen.

²) Vgl. über die v. Schwerin geleugnete Echtheit der Stelle den Anhang zu Abschnitt 7.

³) Vgl. über die Aequivalenz von archidiakonus und Erzpriester Sachsenspiegel S. 66.